



GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
CDS Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé
CDS Conferenza svizzera delle diretrici e dei direttori cantonali della sanità



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

INTERKANTONALE VEREINBARUNG ÜBER DIE ANERKENNUNG VON AUSBIL- DUNGSABSCHLÜSSEN (DIPLOMANERKEN- NUNGSVEREINBARUNG, IKV)

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zum Entwurf
der revidierten Vereinbarung

1. Oktober 2013

1 Zusammenfassung der Ergebnisse

Im Mai 2013 eröffneten die Vorstände der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die Vernehmlassung zum vorliegenden Entwurf der Revision der *Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen* (Diplomanerkennungsvereinbarung, IKV).

Insgesamt sind bis zum Ende der Vernehmlassungsfrist am 10. September 2013 28 Stellungnahmen bei der GDK eingegangen. Folgende Regierungen, Behörden und andere Teilnehmende haben eine Stellungnahme eingereicht:

- 24 Kantonsregierungen
- Bundesamt für Gesundheit (BAG)
- Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
- Rekurskommission EDK/GDK
- Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)

Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der Vernehmlassung zum Entwurf der revidierten Diplomanerkennungsvereinbarung dar. Die Präsentation der Ergebnisse der Vernehmlassung orientiert sich an den einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung.

1.1. Eingegangene Stellungnahmen

Es sind 28 Stellungnahmen zum Entwurf der Revision eingegangen. Neben den Kantonsregierungen haben das BAG, das SBFI, die Rekurskommission EDK/GDK und das SRK Stellung genommen.

Die Revision der IKV wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden nahezu vollständig unterstützt. Das gilt namentlich für die Einführung der neuen Rechtsmittelkompetenz sowie die Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen für das Register der Gesundheitsfachpersonen.

Das Departement Gesundheit und Soziales des Kantons **Aargau** erklärt sich nach Rücksprache mit dem Bildungsdepartement mit den geplanten Änderungen einverstanden und begrüßt insbesondere, dass die Bestimmungen über die Kosten und Gebühren präzisiert werden. Der Regierungsrat von **Appenzell-Ausserrhoden** kommt zum Schluss, dass die erwähnten Anpassungen notwendig sind und die Teilrevision somit gutzuheissen ist. Die Standeskommission des Kantons **Appenzell Innerrhoden** kommt zum Schluss, dass die Anpassungen notwendig sind. Sie heisst die Teilrevision gut. Der Regierungsrat des Kantons **Basel-Landschaft** unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen vor dem Hintergrund der neuen Aufgaben als verständlich und angemessen. Der Kanton ist bereit, den durch die obligatorischen Meldungen ans Register entstehenden administrativen Mehraufwand zu tragen, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass der Kanton den Mehraufwand für die Datenerfassung im Register den Berufspersonen im Rahmen der Gebühren für die Berufsausübungsbewilligung in Rechnung stellen wird, da diese zusätzlich zu den Gebühren des Registers anfallen werden. Der Regierungsrat des Kantons **Basel-Stadt** begrüßt die Revision der Diplomanerkennungsvereinbarung vollumfänglich. Die praxisorientierte Umsetzung des Revisionsvorhabens führt zu einem benutzerfreundlichen und patientenschutzorientierten Register. Deshalb sollte die Vereinbarung möglichst per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt werden. Der Regierungsrat des Kantons **Bern** hält die Einführung eines Beschwerderechts an das Bundesgericht auf der Basis einer Interkantonalen Vereinbarung aufgrund der im Bundesgerichtsgesetz (BGG) abschliessenden Regelung der Beschwerdelegitimation sowie der gemäss BGG von der Beschwerdemöglichkeit ausgenommenen Gegenstände für unzulässig. In Bezug auf das Register der Gesundheitsfachpersonen wird die Auflistung der im Register enthaltenen Datenkategorien bereits in der Vereinbarung als formellgesetzlicher Grundlage verlangt. Weiter soll aus Gründen der Verhältnismässigkeit im Register nur eine Positivliste mit den Ausbildungsabschlüssen sowie allfälligen Berufsausübungsbewilligungen im online abrufbaren Register für die Öffentlichkeit ersichtlich sein. Die zusätzliche Bekanntgabe z.B. eines Bewilligungsentzuges an

Private verleihe dem Register den Charakter eines öffentlichen Prangers. Ausserdem sei analog zu der entsprechenden Regelung für Lehrpersonen in Artikel 12^{bis} Absatz 3 zu ergänzen, dass die betroffenen Gesundheitsfachpersonen über Mutationen von Einträgen informiert werden. Schliesslich sollen unter Hinweis auf die sofortige Entfernung von Eintragungen betreffend die Lehrpersonen die Eintragungen befristeter Berufsausübungsverbote von Gesundheitsfachpersonen jedenfalls zehn Jahre nach deren Aufhebung aus dem Register endgültig gelöscht werden. Die Regierung des Kantons **Freiburg** hat keine Bemerkungen anzubringen. Der Kanton **Genf** (Département des affaires régionales, de l'économie et de la santé) sieht sich durch die Begründungen in der Notwendigkeit der Änderung der IKV bestätigt. Gleichwohl wird unterstrichen, dass den betroffenen kantonalen Behörden im Hinblick auf die Errichtung und künftige Erweiterung des NAREG keine beträchtliche Mehrarbeit entstehen dürfe. Ausserdem müsse das Register der GDK die im MEDREG vorgegebenen Prozesse in Hinsicht auf die Datenerfassung und den Datenschutz einhalten, um eine möglichst grosse Kompatibilität der Informatiksysteme zu erreichen und grössere Schwierigkeiten beim Datentransfer zu vermeiden. Im Übrigen wird die Unterscheidung zwischen den einzelnen Gebühren begrüsst. Die im Rahmen der Datenerfassung zu erhebenden Gebühren seien so weit wie möglich auf die Registerführung zu beschränken. Schliesslich erscheine es aus Gründen der Gleichbehandlung unabweisbar, dass die Anerkennungsbehörden beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheidungen der Rekurskommission EDK/GDK erheben könnten. Der Regierungsrat des Kantons **Glarus** heisst die vorgeschlagenen Änderungen insgesamt gut und begrüsst explizit die Ergänzung des Artikels 10 Absatz 2 bezüglich einer neuen Rechtsmittelkompetenz für die jeweiligen Vorinstanzen. Die Regierung des Kantons **Graubünden** ist mit der Teilrevision einverstanden. Sie hebt positiv die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einführung eines Abrufverfahrens hervor, bedauert aber die Schaffung eines weiteren Berufsregisters neben dem Medizinalberuferegister als nicht benutzerfreundlich für die Aufsichtsbehörden und die Öffentlichkeit. Die Regierung des Kantons **Jura** begrüsst die Sachdienlichkeit der vorgeschlagenen Änderungen insgesamt. Sie ist der Ansicht, dass diese zu einer Verbesserung der gegenwärtigen Rechtsgrundlagen führen würden. Sie schliesst sich im Wesentlichen den Formulierungen im Änderungsentwurf an. In Bezug auf die Kosten und Gebühren hält sie die Bandbreite für ziemlich weit und fände Präzisierungen im Hinblick auf die Sicherstellung einer harmonisierten Praxis unter den Kantonen nützlich. Hinsichtlich des Registers über Gesundheitsfachpersonen beurteilt sie die Erhöhung des Gebührenrahmens positiv, weil damit der Behandlung schwieriger Fälle Rechnung getragen werden könne. Absatz 4 erscheint ihr eher vage formuliert. Die allgemeinen Erläuterungen im Kommentar zu Artikel 12ter seien nicht sehr klar und wirkten redundant. Für den Kanton Jura stelle sich daher mit Blick auf die zu bezahlenden Gebühren die Frage, ob die Interessierten (MEDREG, NAREG) zweimal zahlen müssten, damit das System selbsttragend sei. Es bleibe zudem unklar, inwiefern das Register zu einer Vereinfachung der für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen notwendigen Prozesse führe. Aus Absatz 11 gehe zudem nicht hervor, wie die Gesundheitsfachpersonen die über sie im Register gespeicherten Informationen einsehen könnten. Der Kanton **Luzern** begrüsst explizit die Umsetzung der Meldepflicht gemäss dem Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und –erbringern in reglementierten Berufen (BGMD) in der Vereinbarung für im Bildungs- und im Gesundheitswesen tätige Personen, die bis zu 90 Tagen als Dienstleistende in der Schweiz arbeiten, sowie die Möglichkeit, deren Qualifikationen nachprüfen zu können. Sinnvoll sei auch die Einführung einer Rechtsmittelkompetenz, mit der neu auch die Anerkennungsbehörden von der Rekurskommission gutgeheissene Beschwerden beim Bundesgericht überprüfen lassen können. Schliesslich wird ausdrücklich das neue Register der Gesundheitsfachpersonen begrüsst, von dessen Schaffung sich der Kanton analog zum bewährten Register der Medizinalpersonen eine weitere Erleichterung der kantonalen Vollzugsaufgaben in diesem Bereich erhofft. Die Regierung des Kantons **Neuenburg** unterstützt die von der EDK und der GDK vorgeschlagenen Änderungen vorbehaltlos. Die Verankerung der Überprüfung der beruflichen Qualifikationen der Dienstleistungserbringerinnen und –erbringer im Sinne des BGMD in der Interkantonalen Vereinbarung sei ebenso notwendig wie die Erweiterung der Beschwerdemöglichkeiten beim Bundesgericht gegen Entscheidungen der Rekurskommission. Die Regierung stimmt auch den neuen Bestimmungen über die Gebühren zu, die zum grossen Teil zur Finanzierung des neuen Registers der Gesundheitsfachpersonen dienen sollen, des-

sen Schaffung als unverzichtbares Instrument zur Erlangung eines umfassenden und aktuellen Überblicks über alle in den betreffenden Berufen des Gesundheitswesens erteilten Bewilligungen sie ausdrücklich begrüsst. Der Regierungsrat des Kantons **Nidwalden** betrachtet die Anpassung der Vereinbarung angesichts des Inkrafttretens des BGMD im Herbst 2013 als zwingend. Fehle eine Regelung der Meldepflicht, würden die ausländischen Dienstleistungserbringenden ohne jegliche Überprüfung ihrer Berufsbefähigung während 90 Tagen pro Jahr in der Schweiz arbeiten können. Begrüsst wird die Rechtsmittelkompetenz der Anerkennungsbehörden als Vorinstanzen. Zu Artikel 12ter Absatz 9 («Erfassung von Gebühren») werden Präzisierungen gewünscht. Für automatisierte Datenübernahmen sollen keine Erfassungsgebühren verlangt werden dürfen. Zudem sei zu klären, wer bei einer Erfassung der Daten durch kantonale Gesundheitsämter Gebühren erhebe und wem diese zustehen würden. Der Regierungsrat des Kantons **Obwalden** begrüsst die Bemühungen, durch eine Anpassung der Rechtsgrundlagen des GDK-Registers eine Kohärenz bei der Registrierung von Gesundheitsfachpersonen auf allen Stufen herzustellen. Insbesondere stimmt er der Erweiterung der Registrierungspflicht auf nach dem BGMD meldepflichtige Personen, der Erweiterung der Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Registrierungsgebühren sowie der Einführung eines Abrufverfahrens zu. Ausserdem unterstützt er die Definition einer Rechtsmittelkompetenz für die jeweiligen Vorinstanzen im Beschwerdeverfahren. Die Regierung des Kantons **St. Gallen** begrüsst im Grundsatz die vorgeschlagenen Regelungen. Sie findet allerdings die neue Rechtsmittelkompetenz als im Widerspruch zu Artikel 89 BGG stehend. Zudem schlägt der Kanton St. Gallen vor, ins Register der GDK auch Angaben zu laufenden Aufsichtsverfahren sowie zu laufenden und abgeschlossenen Strafverfahren (letztere so weit sie den zuständigen Stellen bekannt sind) aufzunehmen. Ferner sollen nicht nur Inhaberinnen und Inhaber von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Anhang, sondern auch Personen, die in konkreten Betreuungs- und Behandlungssituationen von Berufs wegen Kontakt mit Patientinnen und Patienten haben, im Register vermerkt werden können. Dies dann, wenn ihr Verhalten bei der Berufsausübung Anlass zu aufsichts- oder strafrechtlichen Massnahmen gegeben habe. Ausserdem werden Ergänzungen des Anhangs beantragt und die Frage gestellt, warum die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dort nicht aufgeführt seien. Der Regierungsrat des Kantons **Schaffhausen** unterstützt den Entwurf der Revision in allen Punkten, insbesondere die notwendigen Anpassungen an die Gesetzgebung des Bundes und wünscht bei der Umsetzung eine möglichst enge Abstimmung des GDK-Registers mit den Registern des Bundes. Er erachtet es überdies als sinnvoll, die Diplomanerkennungsvereinbarung um eine Beschwerdemöglichkeit für die jeweiligen Vorinstanzen zu ergänzen. Der Regierungsrat des Kantons **Schwyz** begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen vollumfänglich. Er erachtet es als wichtig, dass insbesondere die Unterrichtsberechtigung ausländischer Lehrpersonen, die als Dienstleistende in der Schweiz arbeiten, zur Qualitätssicherung im Rahmen der Meldepflicht überprüft werden. Ausserdem unterstreicht er die Bedeutung der Schaffung einer Beschwerdemöglichkeit für die jeweiligen Vorinstanzen. Der Regierungsrat des Kantons **Solothurn** bedauert, dass trotz intensiver Bemühungen der GDK das BAG nicht von den Vorteilen eines einzigen Registers überzeugt werden konnte. Er weist darauf hin, dass in der Vereinbarung eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Erfassung der AHVN13 geschaffen werden müsste und schlägt vor, in Artikel 12^{ter} zusätzlich zu regeln, welche/welcher Datenschutzbeauftragte für die Datensammlung zuständig ist. Der Regierungsrat des Kantons **Tessin** stimmt den Änderungsvorschlägen vollständig zu. Er hält diese für notwendig, um auch in Zukunft ein wirksames System der Diplomanerkennung zu garantieren. Angesichts der Erfahrungen mit dem Medizinalberufregister des Bundes hält er es für notwendig, die Vereinbarung mit einer Bestimmung zu ergänzen, die es erlaubt, auch Disziplinar- und Verwaltungsmassnahmen ins Register aufzunehmen, die vor der Änderung der Vereinbarung erlassen wurden, aber noch in Kraft sind oder weniger als 5 Jahre zurückliegen. Der Kanton **Thurgau** (Departement für Finanzen und Soziales) begrüsst die Revision und erklärt sich mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden. Der Kanton **Uri** (Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion) verzichtet nach Prüfung der Vernehmlassungsunterlagen auf eine Stellungnahme. Der Kanton **Waadt** (Département de la formation, de la jeunesse et de la culture) teilt die Auffassung der GDK und der EDK, dass es angesichts der neuen Bestimmungen im Medizinalberufegesetz und im künftigen Gesundheitsberufegesetz notwendig sei, die Vereinbarung in Hinsicht auf die Registrierung von Gesundheitsfachpersonen anzupassen. Er begrüsst auch die Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur

Umsetzung des BGMD, die es verhindern wird, dass Dienstleistungen ohne jegliche Überprüfung der beruflichen Qualifikationen erbracht werden können. Positiv aufgenommen wird zudem die den Anerkennungsbehörden neu eröffnete Möglichkeit, beim Bundesgericht Beschwerde gegen Entscheidungen der Rekurskommission zu erheben. Er bittet um Prüfung, ob Artikel 12 den Anforderungen der jüngeren Rechtssprechung des Bundesgerichts für die Gebührenerhebung genüge (2C_807/2010). Der Kanton **Wallis** (Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur) ist sich zwar bewusst, dass mangels der notwendigen gesetzlichen Grundlage das NAREG nicht in das MEDREG integriert werden kann. Angesichts dieser Situation, dass drei (MEDREG, NAREG, GESREG) und wenn man die kantonalen Register hinzurechnet sogar vier Arten von Registern in Gesundheitsberufen nebeneinander bestehen werden, wird bezweifelt, dass der in Absatz 5 genannte Zweck, nämlich u.a. der Schutz der Patientinnen und Patienten erreicht werden kann. Vielmehr wird angenommen, dass die Vielzahl der Register ein ernsthaftes Hindernis bei der Information der Öffentlichkeit darstellen und wahrscheinlich die kantonalen Behörden mit zusätzlicher Arbeit bei der im Zusammenhang mit den Berufsausübungsbewilligungen erforderlichen Dateneingabe in die Register belasten wird. Es werde also erhebliche Arbeit nötig sein, um die Öffentlichkeit im Hinblick auf die Existenz dieser verschiedenen Register zu sensibilisieren. Die bewirtschafteten Daten ebenso wie die IT-Lösung müssten so ähnlich wie möglich wie jene des MEDREG sein, um eine Zusammenführung in der Zukunft ohne grosse Schwierigkeiten zu ermöglichen. Es könnte auch sinnvoll sein, sich mit der Frage der Erfassung nicht rechtskräftiger Massnahmen zu befassen. Schliesslich sei der Verweis auf die Datenschutzgesetzgebung des Kantons Bern aktuell angemessen.

Der Regierungsrat des Kantons **Zug** unterstützt die neu für die Vorinstanzen geschaffene Beschwerdemöglichkeit an das Bundesgericht. In Bezug auf das Register der Gesundheitsfachpersonen werden verschiedene Änderungen beantragt. Insbesondere sollen wegen der Online-Abfragemöglichkeit und dem damit verbundenen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte sämtliche im Register geführten Personendaten bereits in der Vereinbarung aufgelistet werden. Analog zu den Lehrpersonen (Art. 12^{bis}) sei vorzusehen, dass alle Mutationen von Einträgen der betroffenen Person mitgeteilt würden, dass ein Anspruch auf sofortige Berichtigung fehlerhafter Einträge bestehe und dass der Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes zehn Jahre nach seiner Aufhebung endgültig entfernt werde. Ausserdem soll für Sachverhalte mit ausschliesslichem Bezug zu einem bestimmten Kanton auch dessen Datenschutzrecht für anwendbar erklärt werden. In Absatz 8 sei ferner explizit zu ergänzen, dass mit Ausnahme der besonders schützenswerten Daten alle anderen Daten der Öffentlichkeit zugänglich sind. Der Regierungsrat des Kantons **Zürich** begrüsst die durch die Ergänzungen der IKV erfolgte Anpassung der gesetzlichen Grundlagen an das Bundesrecht. Das analog zum Medizinalberuferegister um den Online-Zugriff erweiterte Register ermögliche es den zuständigen kantonalen Behörden, sich über die Kantongrenzen hinweg zum Schutz der Patientinnen und Patienten im Rahmen von Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren rasch und zuverlässig über die in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen tätigen Personen zu informieren. Das **Bundesamt für Gesundheit** (BAG) stellt fest, dass die revidierten Bestimmungen zu Artikel 12^{ter} in keinem Widerspruch zu den Bestimmungen über das Medizinalberuferegister stehen. Es betont, dass BAG und GDK im Hinblick auf gleiche Zielgruppen in den Kantonen für eine enge Koordination bei den Prozessen und der Technik Sorge tragen müssten, was auch angesichts der revidierten Bestimmungen weiterhin gewährleistet sei.

Das **Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation** (SBFI) weist darauf hin, dass im Hinblick auf die Delegation in Artikel 12ter Absatz 4 die Berufe, die im Anhang aufzuführen sind, besser zu umschreiben seien. In Artikel 1 Absatz 2 sowie in Artikel 6 Absatz 1 Bst. d sei jeweils zu präzisieren, was mit «Umsetzung der Meldepflicht» gemeint sei. Zu Artikel 12ter: Das SBFI stellt die Frage, warum in Absatz 1 die Personen, die sich nach dem BGMD gemeldet haben, separat erwähnt würden und welche Konsequenzen in Hinsicht auf Verfahren und Sanktionen sich aus Absatz 3 (Registrierungspflicht) ergeben würden. Es hält die Delegation an das Zentralsekretariat in Absatz 4 ohne klare Definition der Gesundheitsfachperson für heikel und bezweifelt, dass der Hinweis in Absatz 6 auf «besonders schützenswerte Daten» ohne Spezifikation ausreiche. In Bezug auf Absatz 7 Satz 2 müsste hinsichtlich der Meldepflicht geklärt werden, was genau die zuständigen kantonalen Behörden zu melden hätten. Schliesslich wird um Überarbeitung des Anhangs gebeten.

Die **Rekurskommission EDK/GDK** begrüßt die Weiterzugsmöglichkeit der GDK und der EDK als Beschwerdegegnerinnen (Art. 10 Abs. 2). Bei der Festlegung der Gebühren für die Verfahren vor der Rekurskommission sei darauf zu achten, dass seitens der GDK und seitens der EDK identische Regeln erlassen würden.

Die **Interkantonale Prüfungskommission in Osteopathie** verzichtet auf eine Stellungnahme.

Das informell um eine Stellungnahme gebetene **Schweizerische Rote Kreuz** (SRK)¹ würde es begrüssen, wenn aus der Vereinbarung unzweifelhaft hervorgeinge, dass bei der vorgesehenen Delegation der Registerführung an Dritte die Vorschriften z.B. über die Stelle, der die in Artikel 12^{ter} Absatz 6 genannten Daten mitzuteilen sind, auch zweifelsohne auf den Dritten anwendbar ist, in concreto also die Daten an diesen Dritten zu übermitteln sind. Ausserdem schlägt das SRK vor, in Absatz 2 den Inhalt des Artikels 12^{ter} Absatz 7alt, nämlich die Gebührengrenzlage für die Erteilung von Auskünften an private und ausserkantonale Stellen, aufzunehmen.

1.2. Hauptsächliche Diskussionspunkte

Rechtsmittelkompetenz (Art. 10)

Die Kantone Bern und St. Gallen erachten die Einführung einer Rechtsmittelkompetenz der Anerkennungsbehörden EDK/GDK als im Widerspruch zu Artikel 89 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) stehend, welcher die Beschwerdelegitimation vor dem Bundesgericht abschliessend aufzähle. In einer Interkantonalen Vereinbarung eine neue Rechtsmittelkompetenz zu schaffen, sei unzulässig. Der Kanton Bern argumentiert zudem, dass Artikel 83 litera t BGG Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen von der Beschwerdeführung an das Bundesgericht sowieso ausnehme. Bis auf diejenigen Kantone, die auf eine Vernehmlassung verzichten (FR, UR) haben im Übrigen alle Vernehmlassungsteilnehmenden zum Teil explizit die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Rechtsmittelkompetenz der Vorinstanzen begrüßt (gleiche Chancen für alle Verfahrensbeteiligten).

Bei Entscheiden in den Diplomanerkennungsverfahren im Rahmen des Vollzugs des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA) handelt es sich nicht um Entscheide gemäss Artikel 83 litera t BGG (Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen), gegen welche die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht unzulässig wäre. Im Rahmen der Diplomanerkennung werden inländische und ausländische Ausbildungsabschlüsse nicht bewertet, sondern nur auf deren Vergleichbarkeit mit den gesamtschweizerischen Mindestanforderungen der EDK überprüft. Dieser Tatbestand fällt gemäss ständiger Praxis des Bundesgerichts nicht unter Artikel 83 litera t BGG.

Bezüglich der Statuierung einer neuen Rechtsmittelkompetenz in der Diplomanerkennungsvereinbarung ist Folgendes zu präzisieren: Nebst den spezialgesetzlichen Beschwerdelegitimationen gemäss Artikel 89 Absatz 2 BGG können sich auch Gemeinwesen unter bestimmten Umständen auf die allgemeine Legitimationsbestimmung gemäss Artikel 89 Absatz 1 BGG berufen. Dies trifft nicht nur dann zu, wenn Gemeinwesen von einem Entscheid gleich oder ähnlich wie Private betroffen sind, sondern auch dann, wenn sie in ihren schutzwürdigen eigenen hoheitlichen Interessen berührt sind (vgl. Seiler, von Werdt, Günerich, Stämpfli, Handkommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Kommentar zu Art. 89, S. 365; Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Auflage 2011, Kommentar zu Art. 89 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz, S. 1196; insbesondere BGE 135 II 12, 15f., E.1.2.2. und 1.2.3.). Die Kantone sind Gemeinwesen, die basierend auf der Diplomanerkennungsvereinbarung (Interkantonale Vereinbarung mit rechtsetzendem Charakter) im Bereich der Anerkennung von kantonalen Studiengängen (EDK) wie auch im Bereich der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse (EDK, GDK) von der EDK und der GDK als Interkantonale Behörden vertreten werden. EDK und GDK sind somit im Bereich der Diplomanerkennung mit hoheitlichen Befugnissen betraut und mit Bezug auf die Entscheide der Rekurskommission in ihren hoheitlichen Interessen betroffen. Schutzwürdig sind diese

¹ Es führt z. Zt. im Auftrag der GDK das passive Register und wird voraussichtlich auch das NAREG im Auftrag der GDK führen.

Interessen daher, weil die Entscheide der Rekurskommission insofern eine präjudizielle Wirkung haben, als jeder Einzelentscheid sich auf eine Vielfalt gleicher oder ähnlicher Gesuche auswirkt und somit als Präjudiz die Erteilung einer erheblichen Anzahl weiterer Anerkennungen nach sich zieht (vgl. BGE 135 II 12, 15f. E. 1.2.2. und 1.2.3.). Aus all diesen Gründen darf davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen gegeben sind, dass sich EDK und GDK auf die allgemeine Legitimationsbestimmung gemäss Artikel 89 Absatz 1 BGG berufen können, und die explizite Statuierung einer entsprechenden Rechtsmittelbefugnis in Artikel 10 der Diplomanerkennungsvereinbarung Artikel 89 BGG nicht widerspricht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF beziehungsweise das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI gegen die Beschwerdeentscheide des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse beim Bundesgericht Beschwerde führen kann. Es wäre absolut unverständlich, wenn den Kantonen bezüglich der gleichen Thematik (Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen im Rahmen des Vollzugs des FZA) ein entsprechendes Recht verwehrt würde.

Kosten und Gebühren (Art. 12)

Der Kanton Jura hält in Bezug auf die Gebühren die Bandbreite von 100 bis 1000 CHF bzw. 100 bis 3000 CHF für ziemlich weit und die Bemessungsgrundsätze für eher vage formuliert. Er fände Präzisierungen im Hinblick auf die Sicherstellung einer harmonisierten Praxis unter den Kantonen nützlich. Daher werden in Absatz 4 Satz 2 die Bemessungsgrundsätze um das Kriterium des öffentlichen Interesses an der jeweiligen Tätigkeit ergänzt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es sich lediglich um einen Gebührenrahmen handelt, der durch die gemäss Absatz 4 vom Vorstand im einzelnen festzulegenden Gebühren konkretisiert wird. So betrifft das vom Kanton Waadt zitierte Urteil des Bundesgerichts ein bereits festgesetztes Entgelt für die Nutzung von Stromübertragungsnetzen. Schliesslich werden die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Gebühren ausschliesslich von der EDK und der GDK/registerführende Stelle und keineswegs von den Kantonen erhoben.

Register über Gesundheitsfachpersonen (Art. 12ter)

Grundsätzlich begrüssen die Kantonsregierungen die vorgeschlagenen Änderungen als notwendige Grundlage für ein aktives Register und unterstützen eine weitestgehende Annäherung an das MedBG und an das künftige Gesundheitsberufegesetz. Einige Kantone (GR, SH, SO, VS) bringen gleichzeitig ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, dass die Bemühungen um ein einziges Register der Gesundheitsberufe vorerst gescheitert sind und halten mehrere nebeneinander existierende Register für ein Hindernis bei der Verwirklichung eines sinnvollen Patientenschutzes sowie benutzerunfreundlich. Gemäss dem Antrag der Kantone Bern und Zug, die im Register zu erfassenden Daten bereits auf Vereinbarungsebene explizit aufzulisten sowie die Online-Bekanntgabe an Private auf die Ausbildungsabschlüsse und Berufsausübungsbewilligungen (Positivliste) zu beschränken (nur BE), ist entgegenzuhalten, dass das Gebot einer formellgesetzlichen Grundlage nur für besonders schützenswerte Personendaten gilt, zu denen ausweislich der Regelung des Absatzes 7 Informationen über die Tatsache von Verweigerung, Entzug oder Einschränkung einer Berufsausübungsbewilligung gerade nicht gehören. Es wird nunmehr jedoch dem Hinweis des SBFI folgend in Absatz 5 spezifiziert, dass auch die in Absatz 7 genannten Daten zu den besonders schützenswerten gehören. Zur Verwirklichung des mit dem Register vor allem bezeichneten Patientenschutzes kann die Bekanntgabe von Bewilligungsentzügen, -verweigerungen oder -beschränkungen auch im Abrufverfahren nicht als unverhältnismässiger Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Gesundheitsfachpersonen angesehen werden. Der jeweilige Patient muss wissen dürfen, ob derartige Umstände bei Gesundheitsfachpersonen, von denen er sich behandeln lassen möchte, vorliegen. Die schlichte Bekanntgabe der Diplom- und Bewilligungsdaten reicht eindeutig nicht aus, diesen Schutzzweck (s. Abs. 4) zu erreichen. Auch im Medizinalberufegesetz (MedBG), an dessen Registerregelung (Art. 51ff.) sich Artikel 12^{ter} gemäss Beschluss des Vorstands der GDK vom 8. März 2012 anlehnen soll, hat sich die Abwägung von

Persönlichkeits- und Patientenschutz in einer analogen Regelung (Art. 53 Abs. 2) niedergeschlagen. Selbstverständlich sind die **Gründe**, die zu diesen Massnahmen geführt haben, als besonders schützenswerte Daten nicht öffentlich, sondern stehen nur den in Absatz 7 genannten Behörden über geschützte Verbindungen zur Verfügung. Auf Antrag des Kantons Zug wird in Absatz 7 analog zur entsprechenden Regelung im MedBG² präzisiert, dass alle übrigen Daten der Öffentlichkeit (im Abrufverfahren) zur Verfügung stehen. Die von den Kantonen St. Gallen und Wallis aufgeworfene Frage der Aufnahme von Informationen über hängige aufsichtsrechtliche Verfahren ist jedenfalls in der Revision des MedBG unter Hinweis auf die geltende Unschuldsvermutung negativ beantwortet worden.³ Nicht zuletzt auch angesichts der Vorgabe weitestgehender Übereinstimmung der in den Registern zu bewirtschaftenden Daten werden solche Daten nicht im Register erfasst werden. Das gilt auch und erst recht in Hinsicht auf die von St. Gallen zusätzlich geforderte Aufnahme von Angaben zu laufenden Strafverfahren. Die Aufnahme von Angaben zu abgeschlossenen Strafverfahren kann ebenfalls nicht in Betracht gezogen werden, weil das GDK-Register kein Strafregister, sondern ein Register über **Administrativ**massnahmen darstellt. Schliesslich kann auch dem Antrag St. Gallens auf Erfassung von Angaben von Personen, die bei beruflichen Tätigkeiten ausserhalb des Geltungsbereichs des Anhangs im beruflichen Kontakt mit Patienten durch ihr Verhalten straf- oder aufsichtsrechtliche Massnahmen verwirkt haben, nicht gefolgt werden, weil die vorgeschlagene (unbestimmte Formulierung der Bestimmung) die registerführende Stelle zwingen würde, selber zu entscheiden, ob im Einzelfall ein Eintrag zu erfolgen hat. Das ist jedoch nicht Sache der registerführenden Stelle, sondern der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörden, die die einzutragenden Massnahmen gemäss den einschlägigen kantonalen Gesetzen treffen und dem Register die entsprechenden Informationen liefern. Ganz abgesehen davon können strafrechtliche Sanktionen nicht Gegenstand des Registers sein. Im Übrigen muss es sich um eine im Anhang genannte Tätigkeit handeln. Der vom Kanton Tessin gewünschten Ergänzung bedarf es nicht, weil mit Inkrafttreten der Änderung gemäss Absatz 9 alle nicht länger als 5 Jahre zuvor angeordneten ebenso wie die noch nicht aufgehobenen und damit in Kraft stehenden Massnahmen ins Register einzutragen sind. Die von Bern und Zug analog Artikel 12^{bis} Absatz 3 verlangte Ergänzung in Absatz 10, dass alle Mutationen von Registereinträgen den betroffenen Gesundheitsfachpersonen mitzuteilen sind, ist angesichts des im GDK-Register neu vorgesehenen Online-Abrufverfahrens überflüssig. Ebenfalls überflüssig ist die von Zug verlangte Ergänzung des Absatzes 10 um einen Berichtigungsanspruch, da sich dieser Anspruch bereits aus Artikel 23 Absatz 1 des Bernischen Datenschutzgesetzes⁴ ergibt. Entgegen der Meinung des Kantons Nidwalden werden für die erforderlichen Datenmigrationen, z.B. vom SRK-Register ins NAREG keine Erfassungsgebühren erhoben werden, weil diese Personen bereits für ihre Erfassung im Register des SRK eine Gebühr entrichtet haben. Zudem wird nicht die Übernahme von Daten **ins** NAREG automatisiert, sondern der Abruf von Daten **aus** dem NAREG. Schliesslich ist klarstellend zu erwähnen, dass in Hinsicht auf die Daten, die von den Kantonen im Register erfasst werden, nur die Kantone Gebühren (ev. im Rahmen der Gebühren für die Bewilligung) als Entgelt für ihren Aufwand erheben können. Soweit Bern und Zug unter Hinweis auf die für Lehrpersonen geltende Regelung die Entfernung des Eintrags eines befristeten Berufsausübungsverbots nach zehn Jahren verlangen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Regelung seit dem Inkrafttreten des Artikels 12^{ter} unverändert gilt und keine Gründe für eine Änderung im beantragten Sinne ersichtlich sind. Die unterschiedliche Regelung der Löschung von Einträgen bei Lehr- und Gesundheitsfachpersonen erklärt sich daraus, dass im Fall der Lehrpersonen mit Ablauf der Entzugsdauer bzw. mit der Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung seitens der kantonalen Aufsichtsbehörde praktisch bereits eine positive Prognose gestellt wurde, zu der ein Warnhinweis in Form der Eintragung in der Negativ-Liste der EDK in Widerspruch stünde. Wenn die Aufsichtsbehörde die Entscheidung getroffen hat, die Unterrichtsbefugnis wieder zu erteilen und die Lehrperson damit als nicht mehr gefährlich für die Betroffenen einstuft, ist damit auch das Bedürfnis, die Betroffenen vor

² Art. 53 Abs. 2 MedBG.

³ S. Botschaft zur Änderung des MedBG vom 3.7.2013 zu Art. 52 Abs. 1.

⁴ KDSG v. 19.2.1986

dieser Lehrperson zu schützen, entfallen. Will sich hingegen die zuständige kantonale Behörde durch Einsicht in das Register erst Klarheit darüber verschaffen, ob sie z.B. einer Gesundheitsfachperson die Bewilligung ganz oder teilweise erteilen kann oder ob im Rahmen eines hängigen Disziplinarverfahrens eine Massnahme anzuordnen ist, so muss sie über etwaige schwerwiegende Verfehlungen, die ehemals zu einem befristeten Berufsausübungsverbot geführt haben, informiert sein. Daher werden diese Daten als Indikatoren für die Gefahr erneuter Verfehlungen nicht definitiv gelöscht, sondern lediglich mit einem Löschungsvermerk versehen, damit sie für die zuständigen Behörden im Sinne des Patientenschutzes als Entscheidungsgrundlage ersichtlich bleiben. Mithin wird diese Artikel 54 Absatz 2 MedBG gleichlautende Bestimmung nicht zuletzt auch im Hinblick auf die geforderte grösstmögliche Übereinstimmung der in beiden Registern geführten Daten nicht geändert werden. Die vom Kanton Zug beantragte teilweise Bezugnahme auf das Datenschutzrecht des Kantons, in dem die jeweils betroffene Gesundheitsfachperson ihren Beruf ausübt, ist nicht praktikabel. Sie würde die registerführende Stelle zwingen, 26 verschiedene kantonale Datenschutzgesetzgebungen anzuwenden. Dieser Umstand ist auch der Grund, dass seit dem Inkrafttreten des Artikels 12^{ter} auf die im Kanton Bern als Sitzkanton der EDK und der GDK geltenden datenschutzrechtlichen Grundsätze Bezug genommen wird. Ausserdem hat der Registereintrag keine konstitutive, sondern eine rein deklaratorische Wirkung, da lediglich die Ergebnisse rechtskräftiger Entscheidungen gemäss den einschlägigen Bestimmungen, so auch den jeweiligen kantonalen Datenschutzgesetzen im Register erfasst werden. Die vom Kanton Solothurn gewünschte Regelung einer einheitlichen Aufsicht über das Register wird durch die Bezugnahme auf das Datenschutzrecht des Kantons Bern gewährleistet, über dessen Einhaltung der Datenschutzbeauftragte des Kantons Bern als Aufsichtsstelle für den Datenschutz des Kantons Bern zu wachen hat.

Die Personen, die sich nach dem BGMD gemeldet haben, sind deswegen separat in Absatz 1 zu erwähnen, weil diese (Dienstleistungserbringenden) über keinen **anerkannten** Abschluss in einem Beruf gemäss Anhang verfügen. Würden die Dienstleistungserbringenden nicht explizit genannt, entstünde eine Erfassungslücke. Entgegen der Haltung des SBFI ist es auch notwendig, dass die kantonalen Behörden der registerführenden Stelle die Personen mitteilen, die sich nach dem BGMD gemeldet haben. Um sämtliche Personen, die sich gemäss BGMD gemeldet haben, gemäss Absatz 1 erfassen zu können, ist es zudem erforderlich, dass die zuständigen kantonalen Behörden und nicht die für die Nachprüfung der beruflichen Qualifikationen zuständigen Stellen der registerführenden Stelle diese Personen mitteilen. Was die kantonalen Behörden im Einzelnen mitteilen bzw. selbst im Register eintragen, wird gemäss Absatz 1 Satz 4 vom Vorstand festgelegt werden müssen.

Auf den zutreffenden Hinweis des SBFI hin wird Absatz 3 der Vernehmlassungsvorlage gestrichen. Die möglichst lückenlose Erfassung aller notwendigen Daten wird bereits durch Absatz 1 in Verbindung mit in Absatz 6 vorgesehenen umfassenden Pflichten zur Datenlieferung an das Register sichergestellt. Ebenfalls auf Anregung des SBFI wird nunmehr explizit und der bisherigen Praxis entsprechend dem Vorstand der GDK die Anpassung des Anhangs zu Artikel 12ter zugewiesen (Abs. 3 neu). Damit wird dem berechtigten Einwand, die Delegation der Befugnis zur Rechtssetzung an das Zentralsekretariat der GDK sei nicht ausreichend und den damit zusammenhängenden weiteren Einwänden des SBFI Rechnung getragen. Im Übrigen wird die Reichweite des Registerartikels über die im Anhang zu Artikel 12ter aufgelisteten Gesundheitsberufe konkretisiert. Der Begriff «Gesundheitsfachpersonen» steht gemäss den kantonalen Gesundheitsgesetzen im Wesentlichen für Personen, die in unmittelbarem Kontakt mit ihren Patientinnen und Patienten Leistungen erbringen und deren Tätigkeit im Interesse der öffentlichen Gesundheit der Kontrolle bedarf. Demgemäß sollen im NAREG grundsätzlich Gesundheitsfachpersonen mit einem Ausbildungsabschluss, welche in eigener fachlichen Verantwortung tätig sind und deshalb häufig auch eine Berufsausübungsbewilligung benötigen⁵, registriert werden. Dazu zählen in erster Linie Gesundheitsfachpersonen mit einem Abschluss einer höheren Fachschule (HF). Die Aktivierungstherapeuten HF figurieren im Anhang, weil alle Abschlüsse auf HF-Stufe (unabhängig von der Bewilligungspflichtigkeit) im NAREG zu erfassen sind. Nicht auf HF-Stufe abschliessende Berufe

⁵ Beschluss des Vorstands der GDK vom 8.3.2012

werden nur dann in den Anhang aufgenommen, wenn sie in (aktuell) mehr als 10 Kantonen bewilligungspflichtig sind. Fachfrau/-mann Gesundheit EFZ sind nicht selbstständig tätig, daher nicht bewilligungspflichtig und folglich nicht im Register zu erfassen. Diplomierte Kunsttherapeutinnen und -therapeuten sowie andere komplementärtherapeutische Berufe können in Zukunft im NAREG erfasst werden, wenn sie dem ursprünglich festgelegten Kriterium «in mehr als 10 Kantonen bewilligungspflichtig» entsprechen. Die von St. Gallen zusätzlich geforderte Aufnahme der klinischen Psychologie/Psychotherapie kann schon deswegen nicht in Betracht gezogen werden, weil es sich um einen universitären Beruf handelt, das NAREG jedoch ein Register der nichtuniversitären Gesundheitsberufe ist. Ausserdem wird auf Bundesebene derzeit ein Register der Psychologieberufe geschaffen. Im Übrigen wird die GDK den Hinweisen des SBFI zum Augenoptiker EFZ/Optometrist, Podologe HF/EFZ, Hörgeräteakkustiker mit Berufsprüfung sowie St. Gallen zum Zahntechniker nochmals gesondert bei den Kantonen nachgehen. Gegebenenfalls wird der Vorstand der GDK den zuletzt per 1.1.2013 geänderten Anhang neueren Erkenntnissen bzw. Entwicklungen in den Kantonen anpassen. Zudem wird neu in Absatz 1 eingefügt, dass es sich um «nichtuniversitäre» Ausbildungsabschlüsse handelt. Damit ist ausreichend umschrieben, welche Berufe im Anhang aufzuführen sind.

Aufgrund der vom SRK gewünschten Präzisierung der Bestimmungen im Hinblick auf eine Delegation an Dritte wird in Absatz 6 die «GDK» jeweils durch «registerführende Stelle» ersetzt.

2 Übersicht pro Bestimmung und Änderungen nach der Vernehmlassung

2.1. Artikel 1 betreffend Meldepflicht für Dienstleistungserbringende

	Ja (..)	Ja mit Änderungen (..)	Nein (..)	Verzicht auf Stellungnahme
Kantone	AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH			FR, UR
Übrige Vernehmlassungsteilnehmende	BAG: keine Bemerkungen	SBFI: Umsetzung der Meldepflicht präzisieren		

Änderungen nach der Vernehmlassung:

Keine.

2.2. Artikel 6 betreffend Meldepflicht für Dienstleistungserbringende

	Ja (..)	Ja mit Änderungen (..)	Nein (..)	Verzicht auf Stellungnahme
Kantone	AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG,			FR, UR

	SH, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH			
Übrige Vernehmlassungsteilnehmende	BAG: keine Bemerkungen			

Änderungen nach der Vernehmlassung:

Keine.

2.3. Artikel 10 Absatz 2

Rechtsmittelkompetenz der Anerkennungsbehörden und Rechtsmittel gegen Gebührenentscheide gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 8

	Ja (..)	Ja mit Änderungen (..)	Nein (..)	Verzicht auf Stellungnahme
Kantone	AG, AI, AR, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH		BE, SG	FR, UR
Übrige Vernehmlassungsteilnehmende	Rekurskommission EDK/GDK BAG: keine Bemerkungen			

Änderungen nach der Vernehmlassung:

Der Klarheit halber wird der Begriff «Vorinstanz» im letzten Satz mit «Anerkennungsbehörden» ersetzt. Des Weiteren musste die Bestimmung aus folgenden Gründen mit einer Rechtsmittelkompetenz bei Gebührenentscheiden gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 8 ergänzt werden:

Einträge in die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung beziehungsweise Einträge in das Register über Gesundheitsfachpersonen stellen keine anfechtbaren Verfügungen dar. Die entsprechenden Einträge begründen gegenüber den vom Eintrag betroffenen Personen keine neuen Rechte und Pflichten, sondern bilden ausschliesslich auf Basis kantonalen Rechts ergangene (rechtskräftige) Entscheide ab. Umgekehrt stellt die Erhebung von Registrierungsgebühren gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 8 zweifellos eine anfechtbare Verfügung dar. Die Rechtsschutzbestimmung von Artikel 10 Absatz 2 der Diplomanerkennungsvereinbarung ist daher mit dem entsprechenden Tatbestand zu ergänzen.

Ansonsten keine Änderung (vgl. Ausführungen unter Ziffer 1.2.)

²Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden sowie gegen **Entscheide betreffend die Gebühren gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 8** kann von betroffenen Privaten binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei einer vom Vorstand der jeweiligen Konferenz eingesetzten Rekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes finden sinngemäss Anwendung. Entscheide der Rekurskommission können von den **Anerkennungsbehörden** wie auch von den betroffenen Privaten gestützt auf die Artikel 82ff des Bundesgerichtsgesetzes beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten werden.

2.4. Artikel 12 betreffend die Erweiterung der Bestimmung über die Kosten

	Ja (..)	Ja mit Änderungen (..)	Nein (..)	Verzicht auf Stellungnahme
Kantone	AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH	JU: Präzisierung		FR, UR
Übrige Vernehmlassungsteilnehmende	BAG: keine Bemerkungen	SRK: Gebühr für Auskünfte in Absatz 2 einfügen		

Änderungen nach der Vernehmlassung:

Absatz 2

²Für das Ausstellen von Bescheinigungen über die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms und von Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer sowie für die Erfassung der gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 5 notwendigen Daten und für die Erteilung von Auskünften aus dem Register der Gesundheitsfachpersonen gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 8 können Gebühren in der Höhe von mindestens CHF 100.-- bis höchstens CHF 1000.-- erhoben werden.

Absatz 4

Auf Anregung des Kantons Jura werden die Grundsätze für die Bemessung der Gebühren um das Kriterium des öffentlichen Interesses an der jeweiligen Tätigkeit ergänzt.

⁴Der Vorstand der jeweiligen Konferenz legt die einzelnen Gebühren in einem Gebührenreglement fest. Sie bemisst sich nach dem jeweiligen Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach dem öffentlichen Interesse an der jeweiligen Tätigkeit.

2.5. Artikel 12^{ter} betreffend das Register für Gesundheitsfachpersonen

	Ja (..)	Ja mit Änderungen (..)	Nein (..)	Verzicht auf Stellungnahme

Kantone	<p>AG, AI, AR, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, TG, TI, VD, VS, ZH</p>	<p>SG: Im Register sollten auch Angaben zu laufenden Aufsichtsverfahren, laufenden oder abgeschlossenen Strafverfahren abrufbar sein, soweit diese den für die Erteilung von inländischen und für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen zuständigen Stellen bekannt sind. Auch Personen ohne anerkannten Ausbildungsabschluss gem. Anhang, die in konkreten Betreuungs- oder Behandlungssituations im Rahmen ihres Berufsauftrages Kontakt mit Patientinnen und Patienten haben, sollen erfasst werden, sofern ihr Verhalten gegenüber Patientinnen und Patienten bei der Berufsausübung Anlass zu aufsichts- oder strafrechtlichen Verfahren oder Massnahmen gegeben hat. Der Abs. 10 Satz 4 ist um die Komplementär- und Alternativmedizin, die klinische Psychologie und die Zahntechnik zu ergänzen.</p> <p>BE, ZG: In Abs. 6 alle im Register erfassten Datenkategorien auflisten; Ergänzung, dass Gesundheitsfachpersonen über Mutationen zu informieren sind; Abs. 10 Satz 4: Der Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbots ist zu entfernen.</p> <p>BE: Zu Abs. 8: Im Register dürfen nur Diplom- und Bewilligungsdaten abrufbar sein.</p> <p>ZG: In Abs. 8 ergänzen: Alle anderen Daten sind öffentlich zugänglich; in Abs. 12 ergänzen: Auf Sachverhalte, die sich ausschliesslich auf den jeweiligen Kanton beziehen, fin-</p>	FR, UR
----------------	---	--	--------

		<p>den die Grundsätze des kantonalen Datenschutzrechts Anwendung.</p> <p>SO: Schaffung einer formell-gesetzlichen Grundlage für die Verwendung der AHVN13; in Abs. 12 regeln, welche/welcher Datenschutzbeauftragte für das Register zuständig ist.</p>		
Übrige Vernehmlassungsteilnehmende	BAG: keine Bemerkungen	<p>SBFI: bessere Umschreibung der von der IKV erfassten, im Anhang zu Art. 12ter aufzulistenden Berufe; Kompetenz zur Änderung des Anhangs prüfen; Überarbeitung des Anhangs; SRK: Präzisierung, dass im Falle einer Delegation der Registerführung an Dritte die Datenlieferungen auch an den Dritten erfolgen.</p>		

Änderungen nach der Vernehmlassung:

Absatz 1 Satz 1

Klarstellend wird in Absatz 1 Satz 1 eingefügt, dass es sich um «nichtuniversitäre» Ausbildungsabschlüsse handelt.

¹Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von inländischen, im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten **nichtuniversitären** Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen sowie die Inhaberinnen und Inhaber entsprechender als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

Absatz 3

Absatz 3 des Vernehmlassungsentwurfs wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 bis 12 werden neu zu den Absätzen 3 bis 11.

Die möglichst lückenlose Erfassung aller notwendigen Daten wird bereits durch Absatz 1 in Verbindung mit in Absatz 6 vorgesehenen umfassenden Pflichten zur Datenlieferung an das Register sichergestellt.

neu Absatz 3

Es wird nunmehr explizit und entsprechend der bisherigen Praxis dem Vorstand der GDK die Kompetenz zur Anpassung des Anhangs zugewiesen.

³Der **Vorstand** der GDK passt den Anhang jeweils dem neuesten Stand an.

neu Absatz 5 Sätze 2 und 3

Der Kanton Solothurn hat zutreffend darauf hingewiesen, dass die zur eindeutigen Identifizierung sowie zur Aktualisierung der Daten (Namenswechsel, Tod etc.) der im Register aufgeführten Personen vorgesehene systematische Verwendung der Versichertennummer im Sinne von Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Gesetz⁶) gemäss Artikel 50e Absatz 3 AHVG formell-gesetzlich auf kantonaler Ebene zu verankern ist. Das ist mit der Einfügung von Satz 3 erfolgt.

⁵Dazu gehören auch die in Absatz 7 Satz 2 genannten besonders schützenswerten Personendaten. Im Register wird ebenfalls die Versichertennummer gemäss Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zur eindeutigen Identifizierung der im Register aufgeführten Personen sowie der Aktualisierung der Personendaten systematisch verwendet.

neu Absatz 6

Es erfolgt eine Präzisierung, wonach im Falle einer nach Absatz 2 möglichen Delegation der Registerführung an Dritte die in Absatz 5 genannten Daten an die jeweils registerführende Stelle zu liefern sind.

⁶Die für die Erteilung von inländischen und die für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen zuständigen Stellen teilen der **registerführenden Stelle** unverzüglich jeden erteilten bzw. anerkannten Ausbildungsabschluss mit. Die zuständigen kantonalen Behörden teilen der **registerführenden Stelle** unverzüglich die Erteilung, die Verweigerung, den Entzug und jede Änderung der Bewilligung zur Berufsausübung, namentlich jede Einschränkung der Berufsausübung, jede andere aufsichtsrechtliche Massnahme sowie die Personen mit, die sich nach dem BGMD gemeldet haben und ihre Tätigkeit ausüben dürfen. Die in Absatz 1 genannten Personen liefern der **registerführenden Stelle** alle im Sinne des Absatzes 5 erforderlichen Daten, soweit sie über diese verfügen und nicht andere Stellen zur Datenlieferung verpflichtet sind.

neu Absatz 7

Nur der Kanton Bern verlangt, die Online-Bekanntgabe an Private auf die Ausbildungsabschlüsse und Berufsausübungsbewilligungen (Positivliste) zu beschränken. Dem ist entgegenzuhalten, dass das Gebot einer formell-gesetzlichen Grundlage nur für besonders schützenswerte Personendaten gilt, zu denen ausweislich der Regelung des Absatzes 7 Informationen über die Tatsache von Verweigerung, Entzug oder Einschränkung einer Berufsausübungsbewilligung gerade nicht gehören. Zur Verwirklichung des mit dem Register vor allem bezeichneten Patientenschutzes kann die Bekanntgabe von Bewilligungsentzügen, -verweigerungen oder -beschränkungen auch im Abrufverfahren nicht als unverhältnismässiger Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Gesundheitsfachpersonen angesehen werden. Der jeweilige Patient muss wissen dürfen, ob derartige Umstände bei Gesundheitsfachpersonen, von denen er sich behandeln lassen möchte, vorliegen. Die schlichte Bekanntgabe von Diplom- und die Bewilligungsdaten reicht eindeutig nicht aus, diesen Schutzzweck (Abs. 4) zu erreichen. Auch im Medizinalberufegesetz (MedBG), an dessen Registerregelung (Art. 51ff.) sich Artikel 12^{ter} gemäss Beschluss des Vorstands der GDK

⁶ SR 831.10.

vom 8. März 2012 anlehnen soll, hat sich die Abwägung von Persönlichkeits- und Patientenschutz in einer analogen Regelung (Art. 53 Abs. 2) niedergeschlagen.

7 Die im Register enthaltenen Daten werden durch ein Abrufverfahren bekannt gegeben. Gründe für den Entzug beziehungsweise **die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligungen sowie Daten zu aufgehobenen Einschränkungen** und zu anderen aufsichtsrechtlichen Massnahmen stehen nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen **sowie den für die Aufsicht zuständigen Behörden** zur Verfügung. **Die Versichertennummer steht nur der registerführenden Stelle sowie den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständigen Behörden** zur Verfügung. Alle anderen Daten sind öffentlich zugänglich.

neu Absatz 8

Die in Artikel 12 Absatz 2 vorgesehene Gebühr für Auskünfte aus dem Register bezieht sich auf die Daten, die weiterhin nur im Einzelfall auf ein Auskunftsersuchen hin aus dem (beim SRK in Papierform geführten Register) erhältlich sein werden. Dieses Register enthält die Diplom- und Personendaten der bis zum Jahr 2000 registrierten Personen, die das SRK nicht in seine elektronische Datenbank übernommen hat. Aus Kostengründen wird auch im NAREG (vorerst) von einer Übernahme dieser Daten in elektronischer Form abgesehen, so dass diese nicht online abrufbar sein werden. Die daher in diesen Fällen weiterhin erforderliche Auskunftserteilung verursacht einen personellen Aufwand, der durch eine bei den Auskunftsersuchenden zu erhebende Gebühr im genannten Rahmen zu decken ist.

8 Für die Erfassung der nach Absatz 5 notwendigen Daten werden bei den in Absatz 1 genannten Personen, **für die Erteilung von Auskünften an Private und ausserkantonale Stellen von den Auskunftsersuchenden** Gebühren gemäss Artikel 12 erhoben.

neu Absatz 9 betreffend Löschung und Entfernung von Einträgen

Keine Änderung. Da Bern und Zug unter Hinweis auf die für Lehrpersonen geltende Regelung die Entfernung des Eintrags eines befristeten Berufsausübungsverbots nach zehn Jahren verlangen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Regelung seit dem Inkrafttreten des Artikels 12^{ter} unverändert gilt und keine Gründe für eine Änderung im beantragten Sinne ersichtlich sind. Die unterschiedliche Regelung der Löschung von Einträgen bei Lehr- und Gesundheitsfachpersonen erklärt sich daraus, dass im Fall der Lehrpersonen mit Ablauf der Entzugsdauer bzw. mit der Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung seitens der kantonalen Aufsichtsbehörde praktisch bereits eine positive Prognose gestellt wurde, zu der ein Warnhinweis in Form der Eintragung in der Negativ-Liste der EDK in Widerspruch stünde. Wenn die Aufsichtsbehörde die Entscheidung getroffen hat, die Unterrichtsbefugnis wieder zu erteilen und die Lehrperson damit als nicht mehr gefährlich für die Betroffenen einstuft, ist damit auch das Bedürfnis, die Betroffenen vor dieser Lehrperson zu schützen, entfallen. Will sich hingegen die zuständige kantonale Behörde durch Einsicht in das Register erst Klarheit darüber verschaffen, ob sie z.B. einer Gesundheitsfachperson die Bewilligung ganz oder teilweise erteilen kann oder ob im Rahmen eines hängigen Disziplinarverfahrens eine Massnahme anzutragen ist, so muss sie über etwaige schwerwiegende Verfehlungen, die ehemals zu einem befristeten Berufsausübungsverbot geführt haben, informiert sein. Daher werden diese Daten als Indikatoren für die Gefahr erneuter Verfehlungen nicht definitiv gelöscht, sondern lediglich mit einem Löschungsvermerk versehen, damit sie für die zuständigen Behörden im Sinne des Patientenschutzes als Entscheidungsgrundlage ersichtlich bleiben. Mithin wird diese Artikel 54 Absatz 2 MedBG gleichlautende Bestimmung nicht zuletzt auch im Hinblick auf die geforderte grösstmögliche Übereinstimmung der in beiden Registern geführten Daten **nicht** geändert werden.